

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des  
Datenschutzrates)

[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at)  
+43 1 52152 2918  
Museumstraße 7, 1070 Wien

Per Einladungslink

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[dsr@bmj.gv.at](mailto:dsr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.412.872

Antrag 2487/A XXVII. GP

**Antrag gemäß § 26 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteien-  
gesetz 2012 – PartG), das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshof-  
gesetz 1953 (VfGG) geändert werden;  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 268. Sitzung am 8. Juni 2022 einstimmig beschlossen, zu  
der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

## **I. Allgemeines**

- 1 Der Verfassungsausschuss hat im Zuge der Vorberatungen über den Antrag gemäß § 26  
GOG-NR der Abgeordneten Andreas Ottenschläger und Sigrid Maurer, Kolleginnen und  
Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung  
politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), das Mediengesetz und das  
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) geändert werden, den Datenschutzrat um  
Abgabe einer Stellungnahme ersucht.
- 2 Dieser Antrag orientiert sich laut der Begründung an folgenden Gesichtspunkten:
  - Erhöhung der Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien
  - Stärkung der Kontrolle durch den Rechnungshof

- Schaffung klarer und nachvollziehbarer Regeln betreffend Spenden und Spendenverbote, Inserate sowie Sponsoring
- Klare Regelungen betreffend „nahestehende Organisation“ und „Personenkomitee“
- Vereinfachung der Vollziehung des Parteiengesetzes, ohne die Transparenz der Finanzierung von politischen Parteien einzuschränken
- Neustrukturierung der Gliederung des Rechenschaftsberichts
- Angleichung der Regelungen betreffend Rechnungslegung an jene des Unternehmensgesetzbuches
- Schaffung von Transparenz hinsichtlich „politischer Inserate“
- Einführung eines eigenen Wahlwerbungsberichts
- Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen gegen das Parteiengesetz

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### A. Zu Art. 1 (Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien [Parteiengesetz 2012 – PartG]):

#### Grundsätzliches:

- 3 1. Der Initiativantrag (2487/A 27. GP) sieht die Verarbeitung von Daten natürlicher und juristischer Personen vor.
- 4 Hinsichtlich der Verarbeitung von Daten natürlicher Personen wird darauf hingewiesen, dass die DSGVO in Art. 2 DGSVO („Sachlicher Anwendungsbereich“) keine ausdrückliche Ausnahme von der Anwendung der DSGVO auf Datenverarbeitungen in der Gesetzgebung vorsieht. Zudem regelt § 4 Abs. 1 DSG, dass die Bestimmungen der DSGVO und des DSG für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen gelten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks des DSG vorgehen.
- 5 Nachdem im Initiativantrag (bzw. in der Begründung) nicht auf den Datenschutz Bezug genommen wird, sollte in der Begründung auf die Anwendbarkeit des datenschutzrechtlichen Regelungsregimes grundlegend eingegangen werden.

- 6 2. Nur allgemein geht aus dem Initiativantrag bzw. der Begründung hervor, welchem Zweck die einzelnen Datenverarbeitungen dienen (zB Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien oder Verwaltungsvereinfachung im Spendenvollzug). Offen bleibt weitgehend, ob die vorgesehenen Verarbeitungen das gelindeste Mittel darstellen (zB die Veröffentlichung des Namens des Spenders oder des Mitgliedes jeweils ab einem konkret festgelegten Spendenbetrag bzw. ab konkret festgelegten Mitgliedsbeiträgen, Gliederung der Spendenlisten auf der Homepage des Rechnungshofes). Die namentliche Veröffentlichung eines Spenders stellt wohl auch eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (politische Meinung) dar (dies geht allgemein hinsichtlich der finanziellen Zuwendung als „politische Meinungsäußerung“ auch aus der Begründung zu § 2 Z 5b lit. h des Initiativantrages hervor). Eine solche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wäre nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO zulässig. In der Begründung wäre besonders auf die Verhältnismäßigkeit für die Veröffentlichung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO im Zusammenhang mit den vorgesehenen Betragsgrenzen (Veröffentlichung von Spenden) einzugehen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung von Namen von Spendern einer politischen Partei einen derart schwerwiegenden Eingriff darstellt, sodass diesbezüglich die Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit der Veröffentlichung im Gesetzestext darzulegen ist. Auf die Problematik von Namensgleichheiten und diesbezügliche Konsequenzen wird hingewiesen.
- 7 3. Der Initiativantrag sieht in mehreren Regelungen (zB Art. 1 Z 12 [§ 4a], Art. 1 Z 13 [§ 5]) eine „sinngemäße“ Anwendung von Rechtsnormen vor.
- 8 Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass – entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 (LRL) – eine „sinngemäße“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf. Es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59). Diese Vorgaben wären im gesamten Initiativantrag entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Z 29 (§ 10):

- 9 1. § 10 regelt die Prüfung durch den Rechnungshof. Gemäß § 10 Abs. 4 kann der Rechnungshof zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) verlangen.

- 10 Fraglich erscheint, was unter der Wendung „erforderlich erscheinenden“ Auskünfte zu verstehen ist. In der Begründung wird zu dieser Regelung nur allgemein ausgeführt, dass der Rechnungshof nunmehr direkt alle ihm erforderlich erscheinenden Akten und Unterlagen zur Ausräumung der Unstimmigkeit oder des möglichen Verstoßes anfordern kann, um die konkreten Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben zu klären.
- 11 Zu dieser sehr weiten Ermächtigung des Rechnungshofes ist anzumerken, dass grundsätzlich aber nur jene (personenbezogenen) Daten verlangt (und übermittelt) werden dürften, die zur Erreichung des Zwecks (Klärung der konkreten Anhaltspunkte) erforderlich sind. Diesbezüglich wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie auf die Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen. Dass auch solche Akten und Unterlagen verlangt werden können, die nur erforderlich „erscheinen“, könnte dem Wortlaut nach auch nicht (unbedingt) zur Zweckerreichung erforderliche Akten und Unterlagen umfassen.
- 12 Es sollte geprüft werden, ob das Wort „erscheinenden“ in § 10 Abs. 4 entfallen kann.
- 13 Weiters sollte in § 10 Abs. 4 klarer geregelt werden, dass ausschließlich die Einsendung von zur Zweckerreichung erforderlichen Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangt werden kann.
- 14 Gleiches ist grundsätzlich zu § 10 Abs. 5 (und hinsichtlich der „abverlangten Auskünfte“ und dem „Verlangen“ des Rechnungshofes auch zu § 10 Abs. 6) anzumerken.
- 15 2. § 10 Abs. 7 regelt im Verfassungsrang, dass – für den Fall, dass zwischen dem Rechnungshof und einer politischen Partei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen entstehen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofs regeln – der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs oder der politischen Partei entscheidet.
- 16 Fraglich ist, was konkret unter den „Meinungsverschiedenheiten“ zu verstehen ist bzw. ob davon auch (bereits erfolgte) Übermittlungen personenbezogener Daten (zB auch erfolgte Einsichtnahmen in Unterlagen oder Korrespondenzen) umfasst sein sollen.

Zu den Z 32 (§ 12) und 33 (§§ 12a und 12b):

- 17 Hinsichtlich der Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß § 12a stellt sich die Frage, ob diese (über die Vorgaben des § 12 zu „Geldbußen“ hinaus) auch allenfalls gegen juristische Personen (zB ein Unternehmen als Spender gemäß § 12a Abs. 3) verhängt werden können.
- 18 Dies sollte in der Begründung klargestellt werden, zumal gegen juristischen Personen (nur) aufgrund des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, keine Verwaltungsstrafen verhängt werden könnten.

## **B. Zu Art. 2 (Änderung des Mediengesetzes):**

Zu Z 1 (§§ 26 und 27):

- 19 Hinsichtlich der Regelung der Verwaltungsübertretung in § 27 wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 32 (§ 12) und 33 (§§ 12a und 12b) verwiesen.

## **C. Zu Art. 3 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 [VfGG]):**

Zu Z 2 (§ 36g):

- 20 Hinsichtlich der Regelung im Fall von „Meinungsverschiedenheiten“ in § 36g wird auf die Anmerkungen zu Art. 1 Z 29 (§ 10) verwiesen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

8. Juni 2022

Elektronisch gefertigt